

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Prof. Dr. Jörn Kruse,
Dr. Bernd Baumann, Dr. Joachim Körner, Andrea Oelschlaeger und
Detlef Ehlebracht (AfD)**

Betr.: Instrument der Vorbeugehaft der tatsächlichen Bedrohungslage anpassen

In besorgniserregender Weise nehmen terroristische Anschläge in Europa und auch in Deutschland zu. Allein in den letzten Tagen gab es Anschläge in St. Petersburg, Stockholm und Dortmund, auch wenn dort die näheren Umstände noch ungeklärt sind. In aller Regel handelt es sich bei solchen Anschlägen und auch bei Anschlagplänen, deren Umsetzung verhindert werden kann, um solche islamistische Terroristen. In Deutschland gehören laut Verfassungsschutz-Präsident Hans-Georg Maaßen inzwischen 1.600 Menschen zum islamistisch-terroristischen Personenpotenzial, von denen wiederum über 500 als Gefährder gelten. In Hamburg ging das LKA Ende 2016 von 18 Gefährdern aus. Maaßen äußerte zudem, dass beim Verfassungsschutz täglich zwei bis vier Hinweise auf drohende Taten eingingen. Aber auch aus anderer Motivation sind Terroranschläge vorstellbar.

Angesichts dieser enorm erhöhten Gefährdungslage sollte das polizeirechtliche Instrument des Vorbeugegewahrsams, wie er in §§ 13 fortfolgende des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vorgesehen ist, dieser angepasst werden. Die bisherige Höchstdauer eines solchen Vorbeugegewahrsams beträgt gemäß § 13c Absatz 1 Nummer 3 SOG zehn Tage, wenn der Vorbeugegewahrsam eine Straftat verhindern soll. Im Extremfall einer drohenden terroristischen Straftat erscheint diese generelle zeitliche Begrenzung als unangemessen; angemessen erscheint für derartige extreme Bedrohungslagen eine deutlich längere Befristung – oder besser noch ein Verzicht auf eine gesetzliche Befristung, sodass die Dauer in das Ermessen des die Maßnahme anordnenden Richters gestellt wird. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen zu flankieren durch eine Verpflichtung zu einer regelmäßigen richterlichen Überprüfung bei längerer Vorbeugehaft, außerdem durch eine Überprüfung/Rechtsmittel durch eine zweite Instanz.

Befürchtungen, auf diese Weise würde die Vorbeugehaft unzulässig ausgedehnt, greifen deswegen ins Leere, weil sie, wie jede freiheitsbeschränkende staatliche Maßnahme, einem strengen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt. Ein angeordneter Gewahrsam, der über das unbedingt erforderliche Maß hinausginge, wäre unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Aber eine pauschale Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Tagen wird der Realität nicht gerecht. Der wehrhafte und verteidigungsfähige Staat kann die wirksame Abwehr terroristischer Anschläge, die das Leben seiner Bürger bedrohen, nicht davon abhängig machen, ob die Bedrohungslage einige Tage früher oder später endet. Eine ähnliche Regelung hat auch die bayerische Staatsregierung geplant.

Selbstverständlich muss angesichts des weitreichenden Charakters einer solchen freiheitsentziehenden Maßnahme eine regelmäßige richterliche Prüfung, ob die Gewahrsamsgründe nach wie vor bestehen, gesetzlich vorgeschrieben sein. Diese sollte ohne weiteren Antrag im Abstand von spätestens drei Monaten erfolgen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird dazu aufgefordert, der Bürgerschaft bis zum 30.06.2017 einen Gesetzesänderungsantrag vorzulegen, der die richterliche Anordnung eines Vorbeugegewahrsams gemäß §§ 13 fortfolgende SOG bei drohenden terroristischen Straftaten auch für einen längeren Zeitraum als zehn Tage ermöglicht. Gesetzlich vorzusehen ist hierbei eine regelmäßige richterliche Überprüfung des Fortbestehens der Gewahrsamsgründe sowie ein Rechtsmittel gegen die richterlichen Entscheidungen.